

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 1. April 1997

Teil II

89. Verordnung: Gentechnik-Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung

89. Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz über die Kennzeichnung gentechnisch hergestellter Lebensmittel und Verzehrpunkte (Gentechnik-Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 19 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/1997, und auf Grund des § 62 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes, BGBl. Nr. 510/1994, wird hinsichtlich der §§ 1 bis 5 und 7 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

§ 1. (1) Diese Verordnung ist anzuwenden auf Lebensmittel und Verzehrpunkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen sowie auf Lebensmittel und Verzehrpunkte, die aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellt wurden, solche jedoch nicht enthalten.

(2) Gentechnisch veränderte Organismen im Sinne dieser Verordnung sind Organismen (Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen), deren genetisches Material so verändert worden ist, wie dies unter natürlichen Bedingungen durch Kreuzen oder natürliche Rekombination oder andere herkömmliche Züchtungstechniken nicht vorkommt.

(3) Lebensmittel und Verzehrpunkte im Sinne des Abs. 1 gelten nicht mehr als gleichwertig im Sinne des § 2 Z 2 dieser Verordnung, wenn durch eine wissenschaftliche Beurteilung auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der vorhandenen Daten nachgewiesen werden kann, daß die geprüften Merkmale Unterschiede gegenüber konventionellen Lebensmitteln oder Verzehrpunkten aufweisen, unter Beachtung der natürlichen Schwankungen dieser Merkmale.

§ 2. Lebensmittel und Verzehrpunkte im Sinne des § 1 Abs. 1 dürfen nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung in Verkehr gebracht werden. Diese Kennzeichnung hat die folgenden Kennzeichnungselemente (Angaben) zu enthalten:

1. vorhandene gentechnisch veränderte Organismen;
2. alle Merkmale oder Ernährungseigenschaften wie
 - Zusammensetzung,
 - Nährwert oder nutritive Wirkung,
 - Verwendungszweck des Lebensmittels oder des Verzehrpunktes, die dazu führen, daß ein Lebensmittel oder ein Verzehrpunkt im Sinne des § 1 Abs. 1 nicht mehr einem bestehenden Lebensmittel oder einem bestehenden Verzehrpunkt gleichwertig ist;
3. das Verfahren, mit dem die veränderten Merkmale oder Eigenschaften im Sinne der Z 2 erzielt wurden;
4. vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln oder in bestehenden gleichwertigen Verzehrpunkten nicht vorhanden sind und die Gesundheit bestimmter Bevölkerungsgruppen beeinflussen können;
5. vorhandene Stoffe, die in bestehenden gleichwertigen Lebensmitteln oder in bestehenden gleichwertigen Verzehrpunkten nicht vorhanden sind und gegen die ethische Vorbehalte bestehen.

§ 3. (1) Bei verpackten Lebensmitteln und Verzehrpunkten muß die Kennzeichnung gemäß § 2 an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und dauerhaft auf der Verpackung oder auf einem mit ihr verbundenen Etikett angebracht sein; diese Kennzeichnung darf nicht durch andere Angaben oder Bildzeichen verdeckt sein.

(2) „Verpackt“ sind Waren, die der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 2 Lebensmittelkennzeichnungsverordnung 1993 – LMKV, BGBl. Nr. 72, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 2 LMKV gegeben sind.

§ 4. Bei verpackten Lebensmitteln und Verzehrsprodukten, die – ohne weitere Verarbeitung – für den Letztverbraucher bestimmt sind, ist die gemäß § 2 vorgesehene Kennzeichnung in dem im § 3 Abs. 2 erster Satz LMKV genannten Sichtfeld anzubringen. Dies gilt nicht für zur Wiederverwendung bestimmte Glasflaschen, auf denen diese Kennzeichnung dauerhaft angebracht ist. Dem Letztverbraucher sind Einrichtungen der Gemeinschaftsversorgung gleichzustellen.

§ 5. Bei nicht verpackten Lebensmitteln und Verzehrsprodukten ist der Verpflichtung zur Kennzeichnung gemäß § 2

- a) beim Einführen durch einen entsprechenden Hinweis in den Lieferpapieren zu entsprechen,
- b) beim Lagern, Feilhalten, Verkauf, bei jedem sonstigen Überlassen und beim Verwenden für andere, sofern es zu Erwerbszwecken oder für Zwecke der Gemeinschaftsversorgung geschieht, dadurch zu entsprechen, daß in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Ware an gut sichtbarer Stelle deutlich lesbar und dauerhaft die Kennzeichnung angebracht wird.

§ 6. Auf Lebensmittel und Verzehrsprodukte, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten, finden die Kennzeichnungsvorschriften des § 62 Abs. 1 und 2 Gentechnikgesetz keine Anwendung.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit Inkrafttreten der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten außer Kraft.

Prammer

Verzeichnis häufig in Rechtsvorschriften verwendeter Abkürzungen

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
Abs.	Absatz	idF	in der Fassung
AktG	Aktiengesetz	JGG	Jugendgerichtsgesetz
AO	Ausgleichsordnung	JN	Jurisdiktionsnorm
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz	KDV	Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungs- verordnung
Art.	Artikel	KFG	Kraftfahrzeuggesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz	KO	Konkursordnung
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	KWG	Kreditwesengesetz
BAO	Bundesabgabenordnung	LGBl.	Landesgesetzblatt
BDG	Beamten-Dienstrechtsgesetz	lit.	litera (= Buchstabe)
BGBI.	Bundesgesetzblatt	MRG	Mietrechtsgesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz	Nr.	Nummer
bzw.	beziehungsweise	PatG	Patentgesetz
dgl.	dergleichen	RGBI.	Reichsgesetzblatt
DRAnz.	Deutscher Reichsanzeiger und Preußi- scher Staatsanzeiger	S	Seite, Schilling
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt	StGB	Strafgesetzbuch
DSG	Datenschutzgesetz	StGBI.	Staatsgesetzblatt
DVG	Dienstrechtsverfahrensgesetz	StPO	Strafprozeßordnung
EG . . .	Einführungsgesetz . . .	StVO	Straßenverkehrsordnung
EGVG	Einführungsgesetz zu den Verwaltungs- verfahrensgesetzen	ua.	und andere, unter anderem
EO	Exekutionsordnung	UStG	Umsatzsteuergesetz
EstG	Einkommensteuergesetz	VStG	Verwaltungsstrafgesetz
FinStrG	Finanzstrafgesetz	VV	verkürztes Verfahren
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz	VVG	Verwaltungsvollstreckungsgesetz
GBG	Grundbuchgesetz	vH	vom Hundert (= Prozent)
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich	vT	vom Tausend (= Promille)
gem.	gemäß	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	WGG	Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
GewO	Gewerbeordnung	Z	Zahl, Ziffer
		zB	zum Beispiel
		ZPO	Zivilprozeßordnung